



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 033/2021

### Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Waldensberg am 14. März 2021

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2021 das endgültige Wahlergebnis Ortsbeiratswahl Waldensberg wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 334 Personen wahlberechtigt, davon haben 211 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 63,17 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 200 Stimmzettel gültig und 11 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen- anteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	626	63,81 %	3
Freie Wächter	355	36,19 %	2
<b>Wahlgebiet insgesamt</b>	<b>981</b>		<b>5</b>

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

#### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Berneburg, Frank	207
2	Kneipp, Monique	98
3	Karnelka, Timo	142
4	Obermann, Sigmar	111
5	Laubach, Lysander	68

#### Freie Wächter

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Piston-Euler, Anja	219
2	Talmon, Ulrike	136

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

<b>PERSON</b>	<b>PARTEI</b>
Berneburg, Frank	SPD
Karnelka, Timo	SPD
Obermann, Sigmar	SPD
Piston-Euler, Anja	Freie Wächter
Talmon, Ulrike	Freie Wächter

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.04, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 22. März 2021

Der Wahlleiter  
der Stadt Wächtersbach

gez. (Kröll)